

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen. Für den Verein gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Beiträge

Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Beitragsrückläufe des Landesverbandes. Der Schützenkreis Greiz e.V. behält sich das Recht vor, gesonderte Beiträge und Gebühren durch den Kreisschützentag zu beschließen.

§ 3 Finanzplan

Der Finanzplan ist für das Geschäftsjahr vom Kreisschatzmeister zu erstellen und vom Vorstand zu beraten. Der Finanzplan muss vom Kreisschützentag für das laufende Geschäftsjahr bestätigt werden.

§ 4 Veranstaltungen des Schützenkreis Greiz e.V.

Die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen des Schützenkreis Greiz e.V. obliegt diesem selbst. Hierzu gehören die materielle Sicherstellung, die Kalkulation von Startgeldern und deren Erhebung sowie die Auszeichnungen der Gewinner. Mitgliedsvereine erhalten für die Nutzung Ihrer Schießanlagen eine angemessene Aufwandsentschädigung, jedoch nicht mehr:

- als 2,50 € / pro Std. je Aufsichtspersonen (SL, Kampfrichter, Verantwortlicher für KM)
- als 1,50 € / pro Starter als Standgebühren
- als 2,00 € / pro Starter als Standgebühren (Hohenölsen)

Die Versorgungsleistungen können in die Verantwortlichkeit des Gastgebervereins delegiert werden. Die Scheiben für die Luftdruckdisziplinen, den Kurzwaffendisziplinen für Groß- und Kleinkaliber und Ordonnanzgewehr werden vom Schützenkreis Greiz e.V. gestellt. Für Kreismeisterschaft Wurftaube, wird das Material vom austragenden Verein gestellt. Eventuelle Überschüsse aus den Startgeldern werden entsprechend der Arbeit des Schützenkreis Greiz e.V. verwandt.

§ 5 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Dienstfahrten zur Veranstaltungen des Landesverbandes eine Fahrgelderstattung entsprechend der Richtlinien des TSB (z.Zt. 0,25 € je km). Hierzu sind die jeweilige Einladung und eine formlose Abrechnung vorzulegen. Eine Zahlung von Tages- oder Sitzungsgeldern erfolgt nicht. Für Veranstaltungen des Schützenkreis Greiz e.V. bzw. Vorstandssitzungen erfolgt keine Erstattung.

§ 6 Gebühren

Gebühren werden erhoben für Antrag auf dritte bzw. jede weitere Kurzwaffe 35 € (10 € an Schützenkreis Greiz e.V. und 25 € werden an den TSB abgeführt). Bei Ablehnung des Antrages erfolgt keine Rückzahlung.

§ 7 Jahresabschluss

Der Jahresabschlussbericht ist vom Kreisschatzmeister/in zu erstellen und von den Kassenprüfern zu kontrollieren.

§ 8 Änderungen

Wesentliche Änderungen dieser Finanzordnung sind vom Kreisschützentag zu bestätigen.

Beschlossen am:

Schützenkreis Greiz e.V.